



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1) Nr. 5 BauGB)**
 - Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Schule
 - Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Sporthalle
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - z.B. 12 höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
 - z.B. 0,8 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - z.B. V Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - z.B. 15,0 m höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze
 - abweichende Bauweise
- Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- und Ausfahrt Fahrzeuge
 - Ein- und Ausgang Fußgänger
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr. 25b BauGB)
 - Anpflanzungen von Bäumen
 - Erhalt von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St St BUS
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (1) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1(4), §16(5) BauNVO)
- Zeichen der Plangrundlage**
 - Gebäudebestand
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
- Hinweise**
 - Übernahme Höhenlinie DHN2016
 - Übernahme Vorplanung Dreifeldsporthalle Fahrgassen
 - Stellplätze
 - Böschungsbereich

Fläche für den Gemeinbedarf		
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse	Hohe baulicher Anlagen	

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baumutzungsverordnung (BauMUV)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Sächsische Bauordnung (SachsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SachsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SachsGVBl. S. 706)
- Sächsische Gemeindeordnung (SachsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SachsGVBl. S. 62)
- Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

PLANGRUNDLAGE

- Lage- und Höhenplan der Stadtverwaltung Plauen / Fachgebiet Tiefbau - Vermessung, Stand Januar 2018
- Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN), Stand März 2018
- Vorplanung Außenanlage der fußmann architekten gmbh, Eisenstraße 1, 08223 Falkenstein/Vogtland
- Geobasendaten des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Nachtrag Höhenlinien durch Büro für Städtebau GmbH Chemnitz im Juni 2018
- Der mögliche Kopierfehler beträgt 3%

TEIL B - TEXT

- BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 - Innere der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ist ein Schulgebäude einschließlich der erforderlichen Freiflächen und Nebenanlagen zulässig
 - Innere der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sporthalle ist eine Dreifeldsporthalle mit den erforderlichen Stellplätzen und ihren Zufahrten zulässig. Der Anteil der Nutzungszeiten durch den Schulsport beträgt mind. 60 % und der Anteil der Vereinnutzung beträgt max. 40 %.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Innere der Fläche für den Gemeinbedarf/Schule sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 1,4 zulässig.
 - Innere der Fläche für den Gemeinbedarf/ Sporthalle sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,5 zulässig.
 - Die Zahl der Vollgeschosse im Bereich Gemeinbedarf/Schule beträgt entsprechend dem Bestand fünf Vollgeschosse.
 - Innere der Fläche für den Gemeinbedarf/ Sporthalle ist die Gebäudehöhe (GH) der Sporthalle auf maximal 15 m festgesetzt.
 - Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf/ Sporthalle ist die Geländeoberfläche 375 m über Normalhöhennull (NN) im Deutschen Hauptknotennetz DHHN2016 festgesetzt.
 - Die festgesetzte höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf/ Sporthalle darf von untergeordneten Bauteilen, z.B. Dachlufteinbauten, um bis zu 1,50 m überschritten werden.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Innere der Flächen für den Gemeinbedarf ist eine abweichende Bauweise) zulässig. Die Abweichung von der offenen Bauweise besteht in der Zulässigkeit von Gebäudeanlagen und -verkleidungen über 50 m Gesamtlänge.
 - FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG UND DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sporthalle ist im Bereich des Parkplatzes ein unterirdisches Regenrückhaltebecken anzulegen. Das Rückhaltevolumen ist zu bemessen, dass die Einleistung in den öffentlichen Kanal auf 20 l/s begrenzt wird.
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BImSchG: Die Beseitigung der Vegetationsbestände und der Abtriss der Gebäude ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Bei der Rodung von Bäumen und beim Abbruch der Gebäude hat im Vorfeld der Baufeldreinhaltung und der Abbrucharbeiten eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Besitz tatsächlich genutzter Fledermausquartiere zu erfolgen. Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, welche die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Auslegungs- und Ersatzmaßnahmen kontrolliert. Zudem ist eine Erfolgskontrolle für die CEF-Maßnahmen durchzuführen.
 - CEF-Maßnahmen nach § 44 BImSchG: Anbringen von Nisthilfen für Vögel und von Ersatzquartieren für Fledermäuse als vorgezogene Maßnahme innerhalb und außerhalb des Plangebietes - 3 Höhenstützen (Einflugöffnung nach Südosten) Standorte am einzeinstehenden Bäumen mit freier Einflugbahn in mind. 3 m Höhe auf dem Friedhof I, 4 Fledermauskästen Standorte am Lessinggymnasium (2 Fassadenquartiere, jeweils eins unterhalb der Dachkante an der nordwestlichen und der nordöstlichen Fassade) und an Bäumen auf dem Friedhof II (zwei Fledermaushöhlen, mit freier Anflug, mind. 3 m Höhe)
 - Ersatzmaßnahmen nach § 44 BImSchG: Einbau von Nist- und Quartierhilfen in die Fassade der Dreifeldsporthalle: - 2 x 6 Einbausteine für Maueregler (lineare Einbau an zwei weiterabgewandten Fassaden - Nord- und Ostfassade, unterhalb der Dachkante), - 2 x 5 Einbausteine für Fledermäuse (lineare Einbau an zwei Fassaden - besonnt und sonnenabgewandt - Nord- und Ostfassade, unterhalb der Dachkante), - 1 Einbaustein für den Turmfalke (Einbau an wind-/wetterabgewandter Fassade in 6 m Höhe - Nordfassade) Im Strahlenschutzgesetz wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31.12.2018 in Kraft. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R nach DIN 4149. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SachsHohlVO). Es wird daher empfohlen, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und Detailinformationen zum exakten räumlichen Umfang, zur Teufentiefe sowie zum Zustand der Hohlräume zu erfragen.
- IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die Nutzung der Sporthalle, einschließlich der anlagenbezogenen Parkplätze, ist auf den Tagestraum Montag - Samstag von 06.00 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag von 07.00 - 22.00 Uhr begrenzt.
 - An der Gebäudeaußenhaut befindliche geräuschkritische technische Anlagen/Luftöffnungen (Baumbelüftung, Kälte-/Klimatechnik etc.) sind auf dem Dach oder an Fassaden in abgewandter Richtung zu Wohngebäuden anzuordnen. Die Anzahl dieser Aggregate/Öffnungen am Gebäude ist auf maximal 4 mit einer Schallleistung von 65 dB(A) je Emissionsquelle begrenzt.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Innere der zeichnerisch festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Böschungsbereich zur Chamissostraße, zur Reiliger Straße und zur Schlachthofstraße ist eine Strauchpflanzung als Randbegrenzung anzulegen. Dazu ist pro 4 m² Pflanzfläche ein Strauch gemäß Artenliste B anzupflanzen. Es sind mindestens 5 Arten aus der Artenliste, die jeweils in Gruppen von 3-5 Stück gleicher Art zu pflanzen sind, zu verwenden. In stärker geneigten Böschungsbereichen (1:1 bis 1:1,5) sind Bodendecker (Artenliste C) in Gruppen verpflanzt zu verwenden.
 - Innere der des Parkplatzes sind an den festgesetzten Standorten Bäume gleicher Art (Auswahl Artenliste A) zu pflanzen.
 - Entlang der Chamissostraße und der Reiliger Straße sind entsprechend der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB straßenbegleitende Baum- und Strauchpflanzungen (Liste A - Bäume) vorzunehmen. In einer Straße sind jeweils Bäume gleicher Art zu verwenden.
 - Die nicht überbauten Grundstückflächen der Gemeinbedarfsanlagen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
 - Für Pflanzungen ist heimisches gebietseigenes Pflanzmaterial zu verwenden. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
 - Die gründerischen Maßnahmen sind bis zum Ende der, auf die Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
 - Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten vorhandenen Einzelbäume und Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

ARTENAUSWAHLLISTEN FÜR ANPFLANZUNGEN

- Liste A - Bäume**
 Mindestgröße: Hochstamm 16/16 cm StU
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| Acer platanoides (in Sorten) | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus (in Sorten) | Bergahorn |
| Quercus robur (in Sorten) | Rotkeiche |
| Tilia cordata, 'Greenglobe' | Winterlinde |
| Tilia tomentosa, 'Brabant' | Siberlinde |
| Tilia tomentosa, 'Selecta' | Siberlinde |
- Liste B - Sträucher**
 Mindestgröße: Zv. verpflanzt, 3 Triebe, 60 - 100 cm Höhe
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartweiden |
| Cornus avellana | Hawthorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus laevigata | Zweifriffliger Weißdorn |
| Deutzia spec. | Hundrose |
| Euonymus europaea | Pfeifenhutchen |
| Koikytia amabilis | Koikytie |
| Prunus spinosa | Schöne |
| Rosa canina | Hundrose |
| Rosa glauca | Hechtrose |
| Rosa pendulina | Alpenheckenrose |
| Saxifraga spec. | Alpenrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Spiraea spec. | Spierstrauch |
| Syringa vulgaris | Gemeiner Flieder |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
- Liste C - Bodendecker**
- | | |
|---------------------|--------------------------|
| Hypericum calycinum | Gemeine Berberitze |
| Knautia vulgatum | Efeu |
| Plantagin. spec. | Niedrige Johanniskraut |
| Feldrose | Rote Heckenrose |
| Vincetoxicum | Fingerringel |
| Vinca minor | Goldgelbe Primel |
| Vinca major | Größtblättrige Immergrün |

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GESTALTUNG DER UNTERBAUTEN FLÄCHEN

- Stellplätze und Fußwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster) auszuführen.

III. HINWEISE

- Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 202 BauGB separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.
- Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal des Bebauungsplans ein Bodenschuttbereich durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenschuttbereich gemäß § 20 SächsBO hinzuweisen.
- Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach BodenschG bekannt werden, so ist dies dem LRA Vogtlandkreis umgehend anzuzeigen.
- Zur Klärung der lokalen Untergrundverhältnisse im Plangebiet empfiehlt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LULG) Baugrunduntersuchungen in Anlehnung an die DIN 4020 durchzuführen. Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohrerzeugnis- und Bohrerzeugnisrückmeldungspflicht bei der Abt. 10 Geologie des LULG.
- Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt. Versickerungserscheinungen, Bodenrosion und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist unter Beachtung des Arbeitstitels DW/A 138 nachzuweisen.
- Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in dauerhaften Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück abklären zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen. Im Strahlenschutzgesetz wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31.12.2018 in Kraft. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R nach DIN 4149. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SachsHohlVO). Es wird daher empfohlen, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und Detailinformationen zum exakten räumlichen Umfang, zur Teufentiefe sowie zum Zustand der Hohlräume zu erfragen.
- Da das Vorhaben in einem alten Bergbaugelände liegt, ist das Vorhandensein nichtkündiger Grubenbaue in Frage zu stellen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugabe auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 041 „DREIFELDSPORTHALLE AM LESSINGGYMNASIUM“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 69 der Sächsischen Bauordnung (SachsBO) in der Fassung vom 11.05.2016 (SachsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SachsGVBl. S. 706), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SachsGVBl. S. 62) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Plauen vom 30.04.2019 folgender **Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung M 1 : 500 vom 21.03.2019,
 Teil B - Text.
 Plauen, den Oberbürgermeister (Siegel)

LAGE PLANGEBIET M 1 : 10.000



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 13.06.2017 gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 041 wurde gemäß Hauptsatzung (in Kraft getreten am 30.06.2018) am 10.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) mit Umweltbericht (§ 2a BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (3) BauGB durch eine Auslegung des Vorworts in der Fassung 06/2018 vom 23.07.2018 bis zum 24.08.2018 nach Ankundung am 10.07.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) erfolgt mit Schreiben vom 06.07.2018. Die Behörden wurden aufgerufen, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bekannt zu geben.
- Der Stadtrat der Stadt Plauen billigte in seiner Sitzung am 20.11.2018 den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ in der Fassung vom 10.10.2018 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2018 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.12.2018 bis zum 15.01.2019 nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung mit Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, ist mit Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.12.2018 bekannt gemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die ausliegenden Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Plauen sowie über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen zugänglich gemacht. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.12.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Die Begründung wurde gemäß § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert.
- Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird für den Geltungsbereich mit Stand vom 2018 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt. Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Kataster und Geoinformation Plauen, den Behördenvorstand (Siegel)
- Die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden gemäß § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung am vom Stadtrat der Stadt Plauen geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in öffentlicher Sitzung am den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ gefasst.
- Der Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ wurde am nach § 4 (6) SachsGemO ausgefertigt.
- Der Bebauungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a BauGB) auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung am nach § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gewählt wurde. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SachsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Plauen übereinstimmt. Der Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“ wird nach § 4 (5) SachsGemO ausgefertigt.

Plauen, den Oberbürgermeister (Siegel)

GROSSE KREISSTADT PLAUEN BEBAUUNGSPLAN NR. 041 „DREIFELDSPORTHALLE AM LESSINGGYMNASIUM“

Geschäftsbereich II Plauen, den	Fachbereich Bau und Umwelt Plauen, den		
Bürgermeister Hans Saklatvala	Fachbereichsleiterin Frau Wolf		
Planverfasser :	Büro für Städtebau GmbH Chemnitz Lötjäger Straße 207 09114 Chemnitz		
Geschäftsleitung			
Datum 21.03.2019	Plannummer 1	Maßstab 1 : 500	Gemarkung Plauen